

**Satzung zur Änderung der
Zugangs- und Zulassungsordnung für
den besonderen lehramtsbezogenen
Masterstudiengang für das Lehramt für
die Sekundarstufe II (berufliche Fächer)
an der Universität Potsdam
(Zulassungsordnung berufliches
Lehramt – ZulO LBer)**

Vom 19. Februar 2025

Der Senat der Universität Potsdam hat aufgrund § 10 Abs. 5 und 6 i.V.m. § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32), i.V.m. § 5 Abs. 4, §§ 7, 8, 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], S.76), i.V.m. §§ 2, 19, 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 6]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 46]) und nach Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318), am 19. Februar 2025 folgende Satzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den besonderen lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung berufliches Lehramt – ZulO LBer) vom 13. Dezember 2023 (AmBek. UP Nr. 10/2024 S. 264), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Voraussetzung für den Zugang zu dem besonderen lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt für die Sekundarstufen II (berufliche Fächer) ist ein nicht lehramtsbezogener Bachelorabschluss oder ein diesem gleichgestellten Hochschulabschluss mit einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) und einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, bei dem die erbrachten und nachgewiesenen Studienleistungen nach Maßgabe des Absatzes 2 den Fächern im Rahmen des besonderen lehramtsbezogenen Masterstudiengangs

der Universität Potsdam für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) zugeordnet werden können.“.

b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Wendung „, die nicht Deutsche sind,“ gestrichen.

2. § 6 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) noch nicht nachgewiesene, nach § 2 Abs. 2 nachzuweisende Leistungen entweder Inhalt des Pflichtcurriculums des der Bewerbung zugrundeliegenden Abschlusses sind oder, falls sie Inhalt des Wahlpflichtcurriculums sind, zumindest durch die Anmeldung der ihnen zugrundeliegenden Prüfungsleistungen in einem Leistungserfassungsverfahren bis zum Ende der Bewerbungsfrist nachgewiesen werden.“.

Artikel 2

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft und gilt erstmals für die Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2025/2026.

(2) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam in der Fassung der Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 25. Februar 2025.